



## **Planfeststellungsbeschluss**

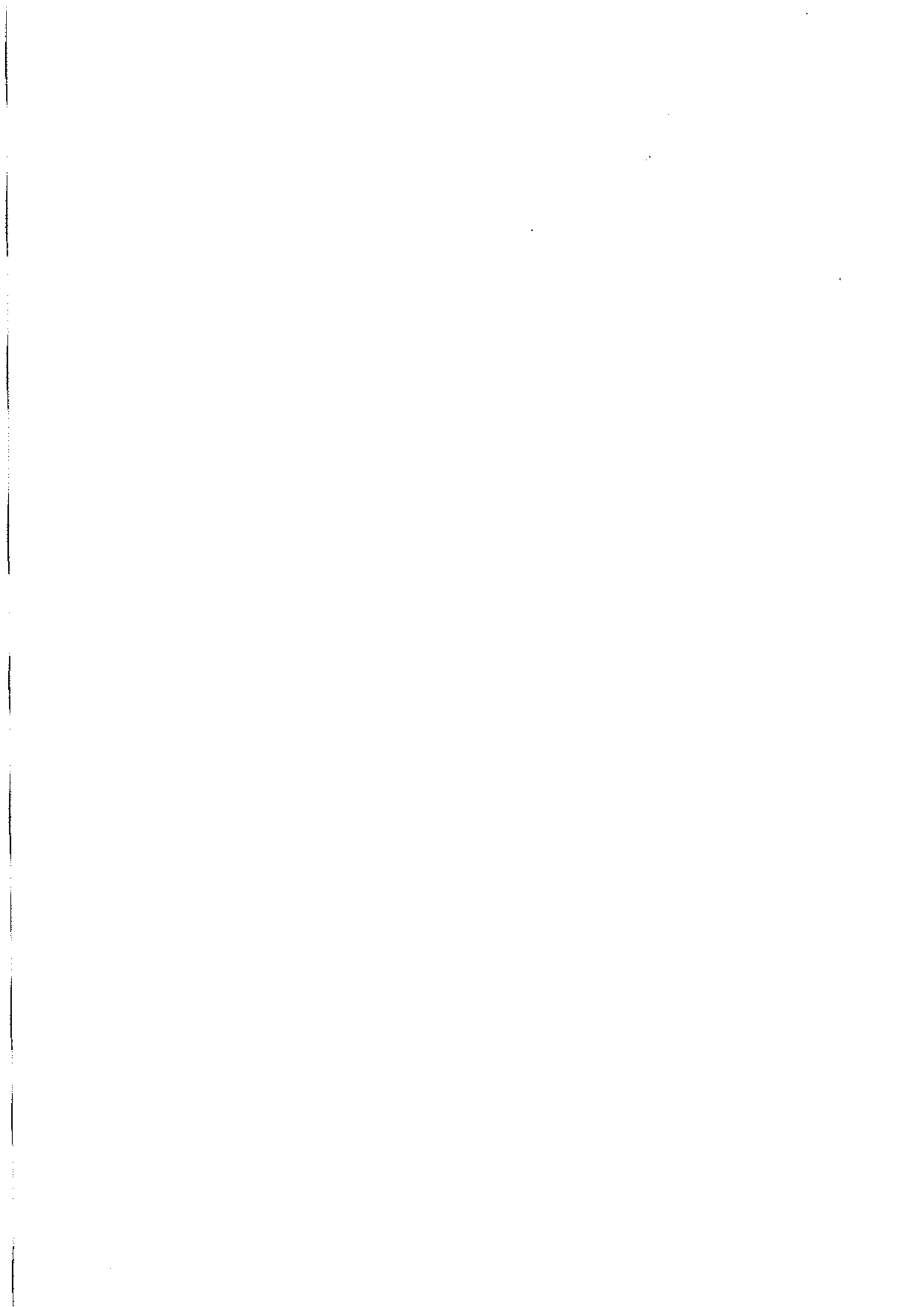
für das Vorhaben

„Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37)“ in Cottbus, Ortsteil Kahren

Cottbus, 13.01.2017

---

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde, Referat RW 11  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke  
Reg. - Nr.: OWB/022/14/PF



## **A Verfügender Teil**

### **1. Feststellung des Planes**

Der Plan für das Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37)“ in Cottbus, Ortsteil Kahren - Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird auf Antrag vom 25.06.2014 der

Stadt Cottbus  
Fachbereich Umwelt und Natur  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

- im Folgenden Vorhabensträgerin (VT) genannt - mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

### **2. Beschreibung des Vorhabens**

#### **2.1 Umfang des Vorhabens**

Mit dem Vorhaben sollen erheblichen Flächenvernässungen die u. a. zu Beschädigungen an den Gebäuden im Wohngebiet „Kleine Gartenstraße“ führten, verhindert werden. Geplant ist die Verlängerung des Binnengrabens 4 im Oberlauf um 175 m. Mit der Verlängerung sollen die angrenzenden Flächen entwässert und der Grundwasserstand abgesenkt werden.

#### **2.2 Ausbaubereiche**

Der Graben soll östlich des Wohngebietes "Kleine Gartenstraße" entstehen.

#### **2.3 Örtliche Lage**

Land: Brandenburg  
Stadt/Gemeinde: Cottbus, Ortsteil Kahren  
Gemarkung: Kahren  
Flur: 2  
Flurstücke: 1593, 1624

### **3. Festgestellte Planunterlagen**

Inhaltsverzeichnis	Seiten
1. Anschreiben	1
2. Erläuterungsbericht	29
3. Kostenberechnung (nur zur Information)	1
4. Baugrundgutachten	18
5. TöB-Stellungnahmen	30
6. Flurstückverzeichnis	1
7. Grundlagen für die UVP-Vorprüfung	42
8. Übersichtskarte 1 M 1 : 5.000; 1:200.000	1
9. Lageplan 2 M 1 : 500	1
10. Längsschnitt 3.1 M 1 : 250/25	1
11. Querprofile M 1 : 100	1

#### **4. Konzentrierte behördliche Entscheidungen**

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG wurde ohne Auflagen erteilt.

#### **5. Kostenentscheidung**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

#### **6. Nebenbestimmungen**

##### **6.1 Allgemein**

6.1.1 Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) zu beginnen. Die Bauausführung ist innerhalb von einem weiteren Jahr abzuschließen.

6.1.2 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Inhalts- oder Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

##### **6.2 Gewässerausbau**

6.2.1 Die VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die durchzuführenden Maßnahmen und zu treffenden Regelungen dieses PFB zu informieren.

6.2.2 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem LfU, obere Wasserbehörde (OWB) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige des Beginns hat spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

6.2.3 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Eventuell erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen.

6.2.4 Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine geodätischen Festpunkte und Gemarkungssteine beschädigt oder zerstört werden.

6.2.5 Vor Baubeginn sind die Schachtarbeiten mit den entsprechenden Medien-trägern abzustimmen. Die Leitungsschutzanweisung und die Freizeich-

nungsklausel sind an der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.

- 6.2.6 Sollten bei den Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümer- bzw. Instandhaltungspflichtigen sind die Bauarbeiten wieder aufzunehmen.
- 6.2.7 Bei Kampfmittelfunden sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächste Polizeidienststelle oder das zuständige Ordnungsamt zu informieren. Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.
- 6.2.8 Für die Dauer der Ausführung des Vorhabens ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 47 bis 50 der Brandenburgischen Bauordnung [BbgBO]) enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen.
- 6.2.9 Werden Straßen und Wege für die Baumaßnahmen genutzt, sind sie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 6.2.10 Während der Bautätigkeit ist den Vertretern des LfU jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.
- 6.2.11 Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.
- 6.2.12 Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen.
- 6.2.13 Nach Fertigstellung des Gewässerausbaus ist die wasserrechtliche Bauabnahme rechtzeitig bei der OWB zu beantragen. Zur Bauabnahme sind Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- 6.3 Wasserwirtschaft
- 6.3.1 Ein Gewässerrandstreifen einseitig von 5,00 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante, ist für die Unterhaltungstätigkeit von Hindernissen, wie Umzäunungen oder bauliche Anlagen freizuhalten.

## 7. Hinweise

- 7.1 Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.
- 7.2 Wesentliche Planänderungen oder Erweiterungen bedürfen eines neuen Verfahrens. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Genehmigungsbehörde von einem neuen Genehmigungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Die entsprechenden Anträge sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen.
- 7.3 Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG tritt diese Planfeststellung außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde.
- 7.4 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung zu erfolgen.
- 7.5 Die der Planung zu Grunde gelegten Grundwasserstände sollten im Bezug auf den Grundwasserwiederanstieg und die nachbergbaulichen Zustände geprüft werden. Entsprechende Auskünfte sind beim Bergbaubetreiber einzuholen.
- 7.6 Die Lärm-Immissionsrichtwerte der Verwaltungsvorschriften zum Baulärmgesetz (VV BaulärmG) im Bereich zur Wohnbebauung
- |          |                     |            |
|----------|---------------------|------------|
| - tags   | (07:00 - 20:00 Uhr) | = 60 dB(A) |
| - nachts | (20:00 - 07:00 Uhr) | = 45 dB(A) |

sind einzuhalten.

## B. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Träger des Vorhabens ist die Stadt Cottbus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus. Antragsgegenstand ist die Durchführung der Verlängerung des Binnengrabens 4 (Graben 37). Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässer-ausbau nach § 67 WHG, welcher nach § 68 Abs.1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (PFV) bedarf.

Mit Schreiben vom 25.06.2014 hat die VT einen Antrag auf Plangenehmigung eingereicht. Gleichzeitig wurde um eine vorgezogene Genehmigung gebeten, um

im Rahmen der Gefahren- und Schadensabwehr die Erweiterung des Grabens bereits vorzeitig durchführen zu können. Am 04.08.2014 wurde eine Vor-Ort-Besichtigung durch die OWB durchgeführt und auf Grund bereits aufgetretener Bau-schäden an einzelnen Häusern und der zunehmenden Vernässung der Agrarflächen (stehendes Wasser auf den Flächen) wurde durch die OWB die Erweiterung des Grabens 37 - ohne die eigentlich vorhergehende Planfeststellung - geduldet. Die Maßnahmen wurden im Herbst 2014 durchgeführt.

Am 21.04.2015 wurde durch die Stadtverwaltung Cottbus der Antrag für die Erweiterung des Grabens auf Planfeststellung geändert. Durch die OWB wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde am 17.11.2015 bekanntgemacht.

Gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Medienträger am 26.10.2015 zur Stellungnahme aufgefordert:

Landesamt für Umwelt, Referat W 13, Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren  
Stadtverwaltung Cottbus  
Landkreis Spree-Neiße, Landwirtschaftsamt  
Gewässerverband Spree-Neiße

Die Stellungnahmen der Medienträger wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Bis zum 14.01.2016 gingen die abschließenden Stellungnahmen ein. Im Ergebnis des Erörterungstermins wurde die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde überarbeitet und ging abschließend mit Schreiben vom 07.06.2016 bei der OWB ein.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 24.11.2015 im Amtsblatt des Landes Brandenburg und dem Amtsblatt der Stadt Cottbus ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt auch die nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 30.11.2015 bis einschließlich 29.12.2015 in der Stadtverwaltung Cottbus, Am Neumarkt 5 in 03044 Cottbus und im LfU, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W 11, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.25 zur Einsicht aus. In der Einwendungsfrist bis 12.01.2016 gingen 2 Einwendungen von betroffenen Bürgern ein.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte im Amtsblatt der Stadt Cottbus am 20.02.2016 und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Fachbehörden, die TöB, die VT, Verbände, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie die Einwender schriftlich über die Durchführung des Erörterungstermins informiert worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden, der TöB sowie die fristgemäß erhobene Einwendungen Privatbetroffener wurden am 13.04.2016 im Sitzungszimmer der Stadt Cottbus, Markt in 03044 Cottbus erörtert.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden. Den im Rahmen der Behördenanhörung beteiligten Stellen und den Privatbetroffenen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurde die Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

## **2. Verfahrensrechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Ein Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben beinhaltet die Verlängerung des Grabens 37 und erfüllt somit den Tatbestand der Herstellung eines Gewässers.

Nach § 68 Abs. 1 und 2 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 VwVfG und § 70 WHG.

Das LfU als OWB ist gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 2 Nr. 2 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat, zuständig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg). Die durch die Planfeststellung konzentrierte Entscheidung ist unter A Punkt 4 aufgeführt.

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c i. V. m. § 3 a UVPG wurde während des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Diese ergab, dass sich im Beurteilungsgebiet keine Schutzgebiete (FFH- und LSG-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) befinden und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Vorprüfung wird auf die Verfahrensakte verwiesen.



Im Rahmen der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wurde der Stadt Cottbus die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Mit Datum vom 2016 hat die Antragstellerin Stellung genommen.

## **2.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und Einwendungen erhoben haben. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwirkungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist.

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten. Durch das festgestellte Vorhaben, welches die Herstellung eines Grabens zur ordnungsgemäßen Ableitung von Niederschlagswasser beinhaltet, werden die Ackerflächen und die angrenzenden Grundstück vor Vernässungen und möglichen Gebäudeschäden geschützt.

### Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und §§ 74, 75 VwVfG.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

### Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

### Wasserwirtschaftliche Belange

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, das natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Das Vorhaben berücksichtigt die Planleitlinien des § 67 WHG.

Die Baumaßnahmen, für die ein Planfeststellungsbeschluss nach dem BbgWG erteilt wurde, bedürfen einer Bauabnahme (NB Nr. 6.2.13) durch die zuständige Wasserbehörde. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der zuständigen Wasserbehörde von der VT anzuzeigen.

#### Denkmalpflege

Das Vorhaben betrifft ein ortsfestes Bodendenkmal „Bronze-/Eisenzeitliche Siedlung“. Die Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Gründe des Denkmalschutzes stehen dem o. g. Bauvorhaben nicht entgegen, dem Vorhaben wurde ohne Auflagen zugestimmt.

#### Naturschutz

Es gab keine Bedenken Seitens des Naturschutzes; es wurde dem Vorhaben ohne weitere Vorgaben zugestimmt.

### **2.3 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen**

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe des Namens des privaten Einwenders verzichtet.

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener verbunden. Es gingen zwei Einwendungen betroffener Bürger ein. Die beiden Einwender sind beide Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes und die Einwendungen sind identisch.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich auf Grundstücken der Stadt Cottbus und einer Agrargenossenschaft. Die beplanten Flächen werden derzeit als Ackerland benutzt.

Ein Verstoß gegen die Festlegungen des für das Wohngebiet „Kleine Gartenstraße“ erlassenen B-Planes und eine unterlassene Umwidmung waren Gegenstand der Einwendung. Eine Änderung des B-Planes ist nicht erforderlich, da durch das PFV als höheres Recht die Festsetzungen im betroffenen Bereich des B-Planes automatisch aufgehoben werden. Die Flurstücke des Grabens befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, so dass diese Festlegungen keine Anwendung finden.

Weiterhin wurde durch den Einwender vorgebracht, dass der Graben so dicht an die Grundstücksgrenze herangeführt würde und die Abstände zur Heckenpflanzung auf dem Grundstück des Einwenders nicht eingehalten sind. Eine ordnungsgemäße Pflege der Hecke ist dadurch nicht mehr möglich.

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) sind Grenzabstände für Bäume, Sträucher und Hecken geregelt. Nach Abs. 1 ist für Sträucher und Hecken (Anpflanzungen) von über 2 m regelmäßiger Wuchshöhe ein solcher Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, dass für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden

beträgt. Der doppelte Abstand ist gegenüber Grundstücken einzuhalten, die landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder zu diesem Zweck vorübergehend nicht genutzt werden (Abs.2). Die Hecke ist so nah an der Grundstücksgrenze gepflanzt, dass der Einwender zur Pflege der Hecke ein fremdes Flurstück betreten muss, wozu er kein Einverständnis des Eigentümers hatte. Er hat somit kein Anspruch auf das Betreten des anderen Flurstückes zur Pflege der Hecke.

In einer dem Genehmigungsverfahren vorangegangene Beratung (18.11.2014) der Stadt Cottbus mit den Bewohnern wurde ein Kompromiss von 0,70 m Abstand des Grabens zu den Grundstücksgrenzen festgelegt, welches auch durch den angrenzenden Eigentümer (Agrargenossenschaft) bestätigt wurde.

Als unmittelbarer Anlieger befürchtet der Einwender, dass der Graben eine Vertiefung bildet, so dass auch das Wasser aus dem Grundstück des Einwenders in den Graben fließt und dort versickert. Es wird befürchtet, dass die Ligusterhecke Schaden nimmt. Bei der Ligusterhecke handelt es sich um eine nicht besonders geschützt Heckenpflanze.

Weiterhin führen die Einwender aus, dass der Graben nicht DIN gerecht hergestellt wurde. Seitens der Fachbehörden wurde erläutert, dass die von den Einwendern benannte DIN 4124 eine Erdbau DIN ist und nicht für Gewässerausbaumaßnahmen heranzuziehen ist.

Es wurde weiterhin ausgeführt, dass es bei einem zu steilem Böschungswinkel zu Abrutschungen kommen kann und dann die Standsicherheit des Zaunes der Einwender beeinträchtigen wird. Es wurde daraufhin festgelegt, dass der Böschungswinkel und die Standsicherheit des Grabens noch mal geprüft werden. Ggf. ist der Graben entsprechend zu ändern.

Alle anderen Einwendungen werden zurückgewiesen, da es sich dabei um privatrechtliche Belange handelt, die nicht im Zusammenhang mit den Planfeststellungsverfahren stehen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass überwiegend dem Vorhaben zugestimmt wird. Eine Reihe von Hinweisen, Anregungen und Forderungen sind im weiteren Verfahren der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

#### **2.4 Frist für Beginn und Vollendung**

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der NB Nr. 6.1.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von einem weiteren Jahr ab angezeigten Baubeginn abzuschließen ist.

Die Baumaßnahmen wurden zur Gefahrenabwehr durchgeführt. Die evtl. noch durchzuführende Böschungsanpassung ist innerhalb eines Jahres durchzuführen.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG korrespondiert. Hier wurde mit den Baumaßnahmen aus vorgenannten Gründen bereits begonnen.

Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben/oder den Planfeststellungsbeschluss widerrufen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

### Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung. Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

### Auflagenvorbehalt

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher mit der NB Nr. 6.1.2 den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Inhalts- oder Nebenbestimmung vorbehalten.

## **C. Kostenentscheidung**

Die Stadt Cottbus ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 8 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) von der Zahlung der Verwaltungsgebühren befreit.

## **D Rechtsgrundlagen**

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I [Nr. 37] S. 1839, 1842)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 5)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II/ 12, [Nr. 48])

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I [Nr. 55] S. 2490, 2491)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I [Nr. 35] S. 1474, 1536)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I [Nr. 46] S. 2010)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I [Nr. 36] S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I [Nr. 35] S. 1474, 1491)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm– Geräuschimmissionen (VV BaulärmG) vom 19. August 1970

## **E Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage  
nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine  
Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Do-  
kumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturge-  
setzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsge-  
richts Cottbus über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichne-  
ten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie  
die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite  
abrufbar.

Im Auftrag

*U. V. Gäbler*

Gäbler



Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A Punkt  
3 genannten Planunterlagen in Cottbus zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort  
und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung  
des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs.  
4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

